



## **Informationsblatt** **betreffend die Vollziehung des Veranstaltungsgesetzes**

Im Bezirk Deutschlandsberg entwickelt sich der Tourismus zu einem immer wichtigeren Wirtschaftsfaktor. Damit verbunden nimmt auch die Zahl der Veranstaltungen zu. Um den Gemeinden und den Veranstaltern eine Hilfestellung zu bieten, sind nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des Stmk. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 192/1969 i.d.g.F. zusammengefasst:

### **öffentliche Veranstaltung:**

Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die vom Veranstalter nicht persönlich eingeladen sind.

### **Veranstaltung mit überörtlicher Bedeutung:**

Öffentliche Veranstaltungen, die in ihrer Art und auf Grund des zu erwartenden Publikumsinteresses über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen, z.B. indem für die Veranstaltungen in überregionalen Medien (Radio, Tages- oder Wochenzeitungen) geworben wird.

### **verbotene Veranstaltung:**

Öffentliche Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder verrohend bzw. sittenwidrig sind. Weiters Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und Suggestion, wenn sich der Veranstalter Personen aus dem Publikum als Medien bedient, und Bettelmusizieren.

### **anzeigepflichtige Veranstaltungen:**

1. Kabarett, Varieté, Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen,
2. Theateraufführungen,
3. die Aufstellung und der Betrieb von bewilligungspflichtigen Spielapparaten an einem festen Standort,
4. der Betrieb von Schießstätten zu Vergnügungszwecken an einem festen Standort;
5. der Betrieb von Tierschauen an einem festen Standort (Tiergärten oder Zoos);
6. Bälle, Redouten, Kostüm-, Masken- und Wohltätigkeitsfeste;
7. Konzerte, Instrumental- und Gesangsvorträge;
8. Vorträge und Vorlesungen;
9. Schauvorführungen von Waren oder Mustern außerhalb gewerblicher Betriebsräume;
10. Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
11. nachstehende sportliche Veranstaltungen:
  - a) Fußballwettspiele;
  - b) Motocross-, Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad-, Gokart-, Motorboot- und Autorennen;
  - c) Pferderennen, Trabrennen und Reitveranstaltungen;
  - d) schisportliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auf Eisbahnen;
  - e) Schwimm-, Ruder-, Segelveranstaltungen und Wasserballwettspiele;
  - f) flugsportliche Veranstaltungen;
  - g) Judo-, Ring- und Boxkämpfe;
  - h) Preisschießen, soweit es nicht als pratermäßige Veranstaltung betrieben wird;
12. alle übrigen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Sportveranstaltungen handelt, wenn sie

im Freien abgehalten werden.

Als pratermäßige Veranstaltungen gelten Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen mit Ausnahme von Zirkus und Varietévorstellungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) an wechselnden Veranstaltungsorten eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Tierschauen, Wachsfiguren und Naturalienkabinetten, Schießbuden, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Berg- und Talbahnen, Autodromen, Hippodromen, Geschicklichkeitsspielen, Schau- und Scherzapparaten, sowie Puppen- und Marionettentheater, Tanz- und akrobatische Vorführungen (Bewilligung der Landesregierung notwendig).

### **Anzeigepflicht:**

Anzeigepflichtige, öffentliche Veranstaltungen sind vom Bürgermeister als zuständige Behörde zur Kenntnis zu nehmen (kein Bescheid). Unabhängig davon kann überdies die Verpflichtung zur Genehmigung der Betriebsstätte, in der die Veranstaltung stattfindet, durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen.

Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden, sind auch nach straßenpolizeilichen Vorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtig.

### **Betriebsstätte:**

Die Abhaltung von Veranstaltungen ist nur zulässig,

- auf einer Stätte, die von der Behörde für Veranstaltungen dieser Art genehmigt wurde,
- in Gastgewerbebetrieben, soweit es sich um die Abhaltung nicht anzeigepflichtiger Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung oder um die Aufstellung und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Spielapparaten handelt,
- auf Stätten, zur Abhaltung pratermäßiger Veranstaltungen.

### **Genehmigung der Betriebsstätte:**

Betriebsstätten sind unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu genehmigen, wenn die Eignung (Betriebssicherheit) gegeben ist.

### **Für genehmigungspflichtige Betriebsstätten zuständige Behörden:**

Die Erteilung (Zurücknahme) der Genehmigung für Betriebsstätten obliegt:

- dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um ortsfeste Betriebsstätten **ohne** besondere technische Einrichtungen handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung bestimmt sind;
- sonst der Bezirksverwaltungsbehörde.

Örtlich zuständig für **nicht** ortsfeste Betriebsstätten und für ortsfeste Betriebsstätten **mit** besonderen technischen Einrichtungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet.

Technische Einrichtungen, die zur Durchführung mit Betriebsgefahren verbundener Veranstaltungen (wie Tierschauen, Autorennen, Schiffliegen) Verwendung finden, gelten als besondere technische Einrichtungen.

Die Zuständigkeit als Bau- und Feuerpolizei erster Instanz liegt beim Bürgermeister.